



Kreisjugendring Berchtesgadener Land

des Bayerischen Jugendrings • Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sebastianigasse 4 • 83435 Bad Reichenhall • Tel. (0 86 51) 6 13 61 • Fax: (0 86 51) 71 88 44

e-mail : info@kjr-bgl.de • home: www.kjr-bgl.de

Benutzerordnung für den Jugendzeltplatz Abtsee

1.

Der Jugendzeltplatz am Abtsee ist eine Einrichtung des Landkreises Berchtesgadener Land. Er wird insbesondere der Jugend aus dem Landkreis BGL zur Verfügung gestellt. Jugendgruppen aus anderen Bereichen werden berücksichtigt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Betriebsträger des Platzes ist der Kreisjugendring Berchtesgadener Land (KJR). Der Jugendzeltplatz darf nur mit schriftlicher Bestätigung des KJR und nach Abschluss eines entsprechenden Belegungsvertrages benutzt werden. Die Belegung erfolgt nach dem Eingang der Reservierungen. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht. Der Zeltplatz darf ausschließlich für die Durchführung von Zeltlagern oder Bildungsveranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den KJR.

2.

Das Zusammenleben einer großen Anzahl von Jugendlichen auf dem Zeltplatz sowie die kontinuierliche Nutzung des Platzes erfordern neben gegenseitiger Rücksichtnahme auch ein Mindestmaß an Regeln, die für alle verbindlich sind. Wir bitten die Belegenden deshalb, mit dem Gebäude samt Einrichtung und den Anlagen schonend umzugehen und insbesondere vermeidbare Lärmbelästigung zu unterlassen. Bei Mehrfachbelegung ist im Umgang mit anderen Gruppen Rücksicht zu nehmen. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist gegenseitig abzusprechen.

3.

Die Leitung und Betreuung der belegenden Gruppen hat Personen zu obliegen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es sollte sich hierbei um anerkannte Jugendleiter des jeweiligen Verbandes handeln. Auch nicht organisierte Gruppen oder Schulklassen haben jeweils einen verantwortlichen Leiter als aufsichtspflichtige Person zu benennen. Einzelpersonen können den Platz nicht belegen.

4.

Der Bereich des Zeltplatzes wird bei der Übergabe durch den Platzwart oder einen Beauftragten des KJR erläutert. Die Anlagen des Freizeitgeländes (Trimm-Pfad, Bolz-Platz usw.) können ebenfalls genutzt werden. Die Übergabe des Schlüssels erfolgt durch den Platzwart oder durch einen KJR-Beauftragten. Hierbei erfolgt auch eine Einweisung in die Einrichtungen und Geräte des Platzes. Leihgeräte werden bei der Platzeinweisung ausgegeben. Die Hinweise und Gebrauchsanweisungen sind strikt zu beachten. Bei Ankunft sind eventuelle Verunreinigungen oder Schäden sofort dem Platzwart zum melden.

5.

Den Anordnungen des Platzwartes und dem KJR-Beauftragten ist Folge zu leisten.

6.

Es ist strikt darauf zu achten, daß Beschädigungen des Gebäudes sowie des Busch- und Baumbestandes vermieden werden. Hausaußen- und Hallenwände sollen nicht verschmutzt werden (z.B. Ballspiele (Torwand) usw. Ebenso ist das Plakatieren der Wände nicht gestattet. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Erdfeuerstellen dürfen nur an den eigens hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen errichtet werden. Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben! Bei Schnitzeljagden, Nachtwanderungen oder dergleichen außerhalb vom Zeltplatz, sind Markierungen wieder restlos einzusammeln. Bei Nachtwanderungen sind nur die Feld-/Waldwege zu benutzen, um das Jungwild nicht zu beunruhigen.

7.

Das Befahren des Zeltplatzes ist mit Fahrzeugen jeglicher Art verboten! Nur für die Anfuhr von Zelten, Material, Lebensmittel etc. ist der befestigte Weg zum Gebäude zu benutzen. Der Rettungsweg zum Gebäude ist Tag und Nacht freizuhalten. Die Schranke der Zufahrt ist immer geschlossen zu halten. Bis zu drei Betreuerfahrzeuge können im Rahmen der Möglichkeiten auf dem befestigten Platz neben dem Gebäude abgestellt werden. Camping- und Wohnwagen sowie Wohnmobile dürfen nicht aufgestellt werden. Der Großparkplatz am benachbarten Freizeitgelände (Eigner Landkreis) ist gebührenpflichtig.

8.

Bau- und Brennholz befindet sich unter der Überdachung bei der Zufahrt. Der Einschlag von Bäumen und Sträuchern ist sowohl am Zeltplatz als auch in den umliegenden Wäldern, ebenso wie das Fischen im See oder in Bächen, verboten! Da sich der Zeltplatz in einem Naherholungsgebiet befindet, sind Lautsprecheranlagen nicht erlaubt.

9.

Oberstes Gebot in Sachen Abfall sollte die Müllvermeidung sein!

Anfallender Müll ist nach Wertstoffen zu trennen und in die entsprechenden Container zu verbringen. Kompost ist dem Restmüll zuzuführen.

10.

Die Toiletten, Waschräume und Duschen sind täglich zu reinigen, bei Bedarf auch mehrmals täglich.

11.

Die Halle und der Vorplatz sind für alle da. Großgruppen haben für Aufenthalts-, Sitz- und Lagermöglichkeit selbst zu sorgen (Materialzelt usw.).

12.

Bei Abwesenheit der Gruppe vom Zeltplatz sind dieser und seine Einrichtungen durch eine Zeltplatzwache zu sichern oder das Gebäude abzuschließen.

13.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betriebsträger sowie der Landkreis BGL haften nicht für Schäden, die durch die Belegenden entstehen. Bei Eintritt eines Schadensfalles am Gelände, am Gebäude, am Baumbestand oder sonstiger Einrichtungen sowie bei Eintritt von Störungen an Wasser, Abwasser, Strom oder Gas ist unverzüglich der Platzwart (Tel.: +49 8681 4961) oder die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings (Tel. +49 8651 61361, Anrufbeantworter vorhanden) zu benachrichtigen.

14.

Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung und insbesondere für Beschädigungen am Jugendzeltplatz und seinen Einrichtungen sowie für Schäden gegenüber Dritten haftet der Platzmieter. Außerdem haftet der verantwortliche Leiter für Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Benutzerordnung oder ähnlichen Verstößen kann der Betriebsträger den Belegungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

15.

Vor der Abreise ist/sind

- das gesamte Gelände gründlich zu säubern,
- das restliche Bau- und Brennholz an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen,
- die Toiletten, Duschen und Waschräume hygienisch zu reinigen,
- die Küche gründlich zu reinigen (auch Kühlschrank, Kocher usw.),
- alle sonstigen benutzten Räume (auch überdachter Sitzplatz) zu säubern,
- mobile Gegenstände an den vorgesehenen Platz zu bringen,
- das Feuer in den Feuerstellen zu löschen,
- das Gebäude abzuschließen und alle Schlüssel an den Platzwart zurückzugeben.

Bei der Abreise wird der Platz vom Platzwart oder dem KJR-Beauftragten zusammen mit dem verantwortlichen Leiter abgenommen; dabei werden eventuelle Schäden schriftlich festgehalten. Ebenso muß der Parkplatz zum Abreisetermin geräumt sein.

16.

Alle oben genannten Regelungen sind verbindlich und Bestandteil des Belegungsvertrages.

Der Kreisjugendring wünscht Euch eine gute Anreise und
einen schönen und erholsamen Aufenthalt auf dem
Jugendzeltplatz Abtsee!